



WIRTSCHAFTSJUNIOREN
MAGDEBURG

WIRTSCHAFTSJUNIOREN MAGDEBURG

bei der Industrie- und
Handelskammer Magdeburg

Satzung

Stand: 14.11.2018

Wirtschaftsjunioren Magdeburg • c/o IHK Magdeburg • Alter Markt 8 • 39104 Magdeburg
Telefon +49 391-56 93-150 • Fax +49 391-56 93-159 • info@wj-magdeburg.de



Satzung der Wirtschaftsjunioren Magdeburg bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg

§1 – Name, Regionalität, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsjunioren im Einzugsbereich der Industrie- und Handelskammer Magdeburg im Großraum Magdeburg und den angrenzenden Landkreisen, die nicht durch andere Wirtschaftsjuniorenkreise abgedeckt sind, führen die Bezeichnung "*Wirtschaftsjunioren Magdeburg bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg*" – nachfolgend Wirtschaftsjuniorenkreis MD genannt.
- (2) Der Wirtschaftsjuniorenkreis MD hat seinen Sitz in Magdeburg bei der Industrie- und Handelskammer.
- (3) Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuniorenkreises MD ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck und Aufgaben

Zweck des Wirtschaftsjuniorenkreises MD ist, in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Magdeburg sowie den örtlichen Arbeitgeberverbänden und deren Spitzenorganisationen, sonstigen Unternehmervereinigungen, sowie mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Sachsen-Anhalt e.V.), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.) und des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen

- den unternehmerischen Nachwuchs, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft national und international zusammenzuführen und einen regelmäßigen Gedankenaustausch untereinander, der der Völkerverständigung dient, zu fördern,
- Anregungen für die Behandlung regionaler, nationaler und internationaler gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gegenwarts- und Zukunftsfragen orientiert an der freien, sozialen Marktwirtschaft und der freiheitlichen Gesellschaftsverfassung zu geben,
- Verantwortung gegenüber Wirtschaft Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen,
- außerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen und Trainings von Führungs- und Führungsnachwuchskräften zu fördern,
- das Aufzeigen regionaler Entwicklungsperspektiven sowie die Förderung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen und
- Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit in Kammern und Verbänden, die gemeinnützig tätig sind.

§3 – Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die die Ziele des Wirtschaftsjuniorenkreises MD gemäß § 2 bejaht. Voraussetzung ist weiter ein Wohnsitz und/oder eine leitende oder selbständige Tätigkeit innerhalb des Kammerbezirkes der Industrie- und Handelskammer Magdeburg. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielen der Wirtschaftsjunioren durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.
- (2) Wenn ein Gast die vom Wirtschaftsjuniorenkreis MD verfolgten Ziele engagiert unterstützt, indem er in mindestens einem Arbeitskreis aktiv ist, kann nach einer angemessenen Kennenlernphase eine Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand erfolgen. Die Kennenlernphase beträgt in der Regel sechs Monate ab Eingang des Aufnahmeantrags.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Wirtschaftsjuniorenkreises MD zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit des Vorstandes entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Mitgliedsaufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung sowie die nachfolgend aufgeführten Regelwerke (sofern vorhanden) ausdrücklich an:
 - Finanzordnung des Wirtschaftsjuniorenkreises MD
 - die Regeln für die Zusammenarbeit im Wirtschaftsjuniorenkreis MD
 - die Grundsätze des Handelns der Wirtschaftsjunioren
 - den Code of Conduct der Wirtschaftsjunioren sowie
 - die Datenschutzrichtlinie der Wirtschaftsjunioren MD
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Annahme durch den Gast.
- (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Wirtschaftsjuniorenkreises MD, insbesondere zur Mitarbeit in mindestens einem der Projekte eines Arbeitskreises. Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen wird als selbstverständliche Pflicht jedes Mitgliedes erachtet.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Kontaktdatenänderungen oder Veränderungen, die den Status als Mitglied berühren können, unverzüglich gegenüber der Kreisgeschäftsstelle in Textform mitzuteilen. Auf Verlangen sind die Voraussetzungen für den Status als Mitglied gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
- (8) Mitglieder aus anderen Wirtschaftsjuniorenkreisen sind als Mitglieder aufzunehmen, wenn diese sich privat oder unternehmerisch räumlich verändern.
- (9) Weitere Mitglieder sind
 - a) Ehrenmitglieder (§ 5)
 - b) Juniormitglieder (§ 6).

§4 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - für ein ordentliches Mitglied mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet hat,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- (2) Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - es den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten ab Androhung bezahlt hat
 - es den vom Wirtschaftsjuniorenkreis MD verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt.
- (4) Ausschlussbeschlüsse für alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 9 werden vom Vorstand gefasst und sind in Schriftform dem Betroffenen zuzuleiten.
- (5) Der Austritt aus dem Wirtschaftsjuniorenkreis MD wird mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis zum 30.11. eines Jahres in Textform zuzusenden. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung in der Kreisgeschäftsstelle maßgeblich.
- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert seine Ansprüche an das Vermögen des Wirtschaftsjuniorenkreises MD, d.h. bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile bzw. Beiträge zurückgezahlt.

§5 – Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann solche Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich insbesondere um den Wirtschaftsjuniorenkreis MD verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.

§6 – Juniormitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann auf Antrag eine Juniormitgliedschaft erwerben. Über die Juniormitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ein Widerspruch nicht möglich.
- (2) Juniormitglieder haben alle Mitgliedsrechte, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie zahlen den in der Finanzordnung für sie festgesetzten Beitrag.

§7 – Finanzierung

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis MD finanziert sich aus Beiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring und Spenden.
- (2) Der Wirtschaftsjuniorenkreis MD erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie alle Juniormitglieder nach § 6
- (3) Näheres regelt eine Finanzordnung.

§8 – Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises MD

Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises MD sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
- b) der Vorstand (§10).

§9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:
 - a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des geprüften Kassenberichtes,
 - d) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Finanzordnung,
 - e) die Wahl des Kassenprüfers (§ 12),
 - f) die Erteilung von Entlastungen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - h) in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von drei Wochen in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Wirtschaftsjuniorenkreises MD in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Maßgeblich ist die im Vereinsverwaltungssystem des Wirtschaftsjuniorenkreises MD hinterlegte Adresse.
- (3) In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind die bis zum Versand der Einladung vorliegenden Anträge von Mitgliedern aufzunehmen. Die Mitglieder haben ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag sieben Tage Zeit, weitere Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Hierauf ist in der Einladung unter Nennung der Frist hinzuweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Kreisgeschäftsstelle.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 dies in Textform bei der Kreisgeschäftsstelle beantragen.

- (5) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, sofern der Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages nach §7 der Satzung bis spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung verbucht werden konnte. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Eine schriftliche und geheime Abstimmung über Beschlüsse durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen hat auf Forderung von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung stattzufinden. Wird diese Anforderung nicht gestellt, ist eine offene Abstimmung durchzuführen. Eine Blockwahl ist zulässig.
- (8) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (9) Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst oder Wahlen durchgeführt werden, ist ein vom Versammlungsleiter und sowie dem Protokollführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen, das in der Kreisgeschäftsstelle archiviert wird. Das Protokoll wird spätestens nach Ablauf von einem Monat nach der Mitgliederversammlung auch im Mitgliederbereich des Wirtschaftsjuniorenkreises MD veröffentlicht und kann dort von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats ab dem Tag der Veröffentlichung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Versammlungsleiter.
- (10) Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Genehmigung der Tagungsordnung

§10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Wirtschaftsjuniorenkreis MD und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Wirtschaftsjuniorenkreis MD wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied plus Kreisgeschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (auch Kreissprecher oder President genannt),
 - b. mindestens einem oder höchstens zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (auch Executive Vice President oder Deputy genannt) und
 - c. dem Schatzmeister (auch Treasurer genannt)
- (3) Der Vorstand ist jährlich neu zu wählen. Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Bedarf können innerhalb der Wahlperiode durch den Vorstand weitere Mitglieder kooptiert werden. Eine Wahlperiode entspricht einem Kalenderjahr.
- (4) In der Regel kann nur ein ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand gewählt werden, das mindestens sechs Monate aktiv im Kreis tätig ist und an einer Akademie oder Konferenz teilgenommen hat.
- (5) Neben den gewählten Mitgliedern ist der Vorjahresvorsitzende (auch Immediate Past President genannt) kraft Amtes Mitglied des Vorstandes und muss nicht gewählt werden.
- (6) Der Kreisgeschäftsführer nach § 13 wirkt beratend im Vorstand mit.
- (7) Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (8) Ein Vertreter des Förderkreises der Wirtschaftsjunioren Magdeburg e.V. kann in den Vorstandssitzungen ebenfalls beratend mitwirken.
- (9) Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die mit gleicher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann. In ihr sollen Einzelheiten für die Arbeitsweise, die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann in der Kreisgeschäftsstelle eingesehen werden.

§11 – Arbeitskreise (Projektgruppen)

Durch den Vorstand können Arbeitskreise zur Durchführung von Projekten berufen werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises bestimmen einen Ansprechpartner, der dem Vorstand Bericht über die Aktivitäten des Arbeitskreises erstattet.

§12 – Kassenprüfung

Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied sein darf, prüft jährlich vor der Entlastung die Kassenführung des Schatzmeisters.

§13 – Kreisgeschäftsführer

- (1) Durch den Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Magdeburg wird ein Kreisgeschäftsführer für den Wirtschaftsjuniorenkreis MD benannt. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer kann ausschließlich die organisatorischen und betreuenden Aufgaben des Vereins im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen.

§14 – Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung des Wirtschaftsjuniorenkreises MD kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich

§15 – Auflösung

Die Auflösung des Wirtschaftsjuniorenkreises MD kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Wirtschaftsjuniorenkreises MD geht das Vermögen an Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen über. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung zugleich mit der Auflösung.

§16 – Gender-Klausel

In dieser Satzung ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt. Die männliche Form wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit verwendet.

§17 – Schlussbestimmungen

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis MD ist Mitglied der Wirtschaftsjunioren Sachsen-Anhalt e.V. und der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. Er ist zugleich über den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. Mitglied der „Junior Chamber International“ (JCI).
- (2) Diese Satzung tritt am 14. November 2018 in Kraft.